Nr.	Behörden	Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor)	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
1	**Landratsamt Ravensburg** **Bau- und Umweltamt** 16.12.2021	**A. Bauleitplanung** Nach unserer Einschätzung kann nur der derzeit gültige Bebauungsplan geändert werden und nicht ein allgemeiner Lageplan oder Stadtplan. Wir empfehlen dringend, den derzeit gültigen Plan abzubilden und zum Gegenstand des Änderungsverfahrens zu machen. Der Plan von 1992 ist durch die 3. Änderungen überholt.	Geänderter Geltungsbereich wird auf dem alten Plan eingetragen.	Wird berücksichtigt
		Bitte prüfen Sie noch die Änderung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 3.3.1a: Begrüntes Flachdach für SO4. Die Vorschrift der Dachbegrünung wurde nicht umgesetzt und sollte daher geändert werden.	Da der Bau bereits fertiggestellt ist und Bestandsschutz genießt, wird auf die Änderung der örtlichen Bauvorschriften verzichtet.	Wird nicht berücksichtigt.
		B. Naturschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Folgendes sollte der Vollständigkeit halber im textlichen Teil unter C. Hinweise, Ziff. 2, „Belange des Artenschutzes" mit aufgeführt werden: Artenschutz, § 44 BNatSchG	Ergänzung der Hinweise wie vorgeschlagen.	
		Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre. Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft. Gebäude bieten u.a. Fledermäusen, Mauerseglern, Schwalben und dem Weißstorch essentielle Quartiermöglichkeiten. Um Verbotstatbestände nach §44 zu vermeiden ist die Betroffenheit von streng geschützten Tierarten im Vorfeld von Bauvorhaben abzuklären. Bei der Sanierung und dem Abriss von Gebäuden ist frühzeitig im Sommerhalbjahr eine artenschutzfachliche Relevanzbegehung erforderlich. Das Ergebnis ist dem Landratsamt vorzulegen um die geplanten Maßnahmen zielführend abzustimmen.	Ergänzung der Hinweise	Wird berücksichtigt

2	Regierungspräsidium Tübingen 15.12.2021	**<u>Raumordnung</u>** keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		<u>Straßenwesen</u> **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.** Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereichs von Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrGBW einheitlich 10m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.	Ergänzung der Hinweise	Ergänzung der Hinweise
		Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Nachdem sich der Geltungsbereich über die Landesstraße erstreckt wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße der ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen.	Ergänzung der Hinweise	Ergänzung der Hinweise
		Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung der Planfertigung gebeten.	Wird berücksichtigt.	Wird berücksichtigt.
2.1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau 06.12.2021	**Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen** keine	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		

		Keine	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
		Soweit für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten bzw. Baugrundgutachten vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Büros.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Das LGRB empfiehlt die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Formation. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung des tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine der Oberen Süßwassermolasse neigen in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten … zum Grundwasser und zur Baugrubensicherung werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Ergänzung der Hinweise	Ergänzung der Hinweise
				Kenntnisnahme
		keine Hinweise aus bodenkundlicher Sicht	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		keine Hinweise aus rohstoffgeologischer Sicht	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		keine Hinweise aus hydrogeologischer Sicht	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Bergbau: Gegen die Planung bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	
		Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Allgemeine Hinweise– die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden (Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten unter http://www.lgrb-bw.de Geotopkataster unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

2.2	Regierungspräsidium Tübingen – Denkmalpflege Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de 28.12.2021	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Zwar bestehen hinsichtlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes, respektive der Neuabgrenzungen des Planbereiches, keine Bedenken oder Anregungen, doch wie bereits bei der Anhörung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes bitten wir erneut darum, den Denkmalbestand nachrichtlich in den Plan- und Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Konkret befindet sich der Hofgarten im Planbereich, vgl. STN vom 27.06.2013 und die aktuelle Kartierung. 2. Archäologische Denkmalpflege: Das Plangebiet tangiert folgende Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG. • "Burg und Schloss Aulendorf" (Nr. 5). • "Villa rustica" (Nr. 3) und „Siedlung der Hallstattzeit" (Nr. 2) Im überplanten Areal ist mit der Erhaltung archäologischer Denkmalsubstanz, vor allem der neuzeitlichen Schlossanlage, aber auch mit Überresten der mittelalterlichen Siedlung Aulendorf sowie einer vorgeschichtlichen und römischen Siedlung zu rechnen. Eine undokumentierte Zerstörung, wie sie im Zuge von Erdbaumaßnahmen erfolgen würde, wäre nach § 8 DSchG unzulässig. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen gerecht zu werden, und um eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, bedarf es im Vorfeld geplanter Erdbaumaßnahmen archäologischer Sondagen und gegebenenfalls einer fachgerechten Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde. Ziel ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert von Kulturdenkmalen als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten und den Umfang eventuell notwendiger Rettungsgrabungen zu ermitteln. Wir weisen darauf hin; dass erforderliche Rettungsgrabungen gegebenenfalls mehrere Wochen/Monaten in Anspruch nehmen können. Die Kosten für Sondage und Ausgrabungen übernimmt der Vorhabenträger. Generell gelten die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei Durchführung von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.2 – Regionale Archäologie, Schwerpunkte, Inventarisation, umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation archäologischer Zeugnisse ist einzuräumen.	Ergänzung der Hinweise Ergänzung der Hinweise Kenntnisnahme	

		Ansprechpartner für weitere Informationen und Terminabsprachen beim Landesamt für Denkmalpflege ist Dr. Mathias Hensch (Tel. 07071/757-2449, Fax: 07071/757-2431; mailto: mathias.hensch@rps.bwl.de). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.		
2.2	Stellungnahme zur 1. Änderung 27.06.2013	**1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:** Innerhalb des überplanten Areals befindet sich der ehemaliger Hofgarten (heute Kurpark) des ehemaligen Schlosses der Grafen von Königsegg-Aulendorf. Er ist Bestandteil der Sachgesamtheit Schloss Aulendorf und steht dementsprechend unter Denkmalschutz. 1. Das Gartendenkmal sollte als solches im BPL gekennzeichnet werden (siehe Anlage). 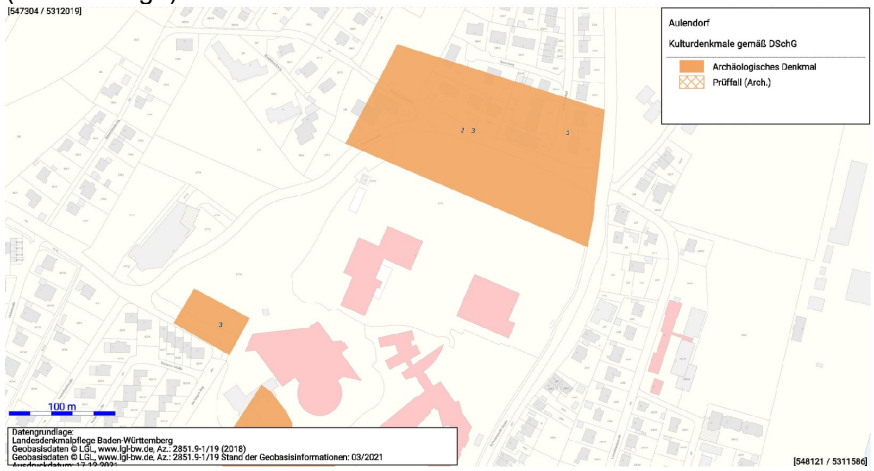 2. Sollten Maßnahmen an dem Gartendenkmal vorgesehen sein, bedarf es unabhängig von den Festsetzungen im BPL einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. **2. Archäologische Denkmalpflege:** Aus der unmittelbaren nordöstlichen Nachbarschaft sind vorgeschichtliche Siedlungsreste sowie Baustrukturen eines römischen Gutshofes bekannt (Bereich Schützenhausstraße). Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen:	Ergänzung der Hinweise Ergänzung der Hinweise	

		*„Sollten bei Erdarbeiten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Befunde** (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen."* Ansprechpartner sind: Herr Wolfgang Thiem (Bau- und Kunstdenkmalpflege): Tel. 07071/757-2473; FAX 07071/757-2431, mailto: wolfgang.thiem@rpt.bwl.de Herr Dr. Klein (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie): Tel. 07071/757-2413; FAX 07071/757-2431, frieder.klein@rpt.bwl.de Frau Dr. Schmid (Mittelalter- und Neuzeitarchäologie): Tel. 07071/757-2449; FAX 07071/757-2431, beate.schmid@rpt.bwl.de		
	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 14.12.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
5	Dt. telekom Technik GmbH 08.12.2021	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Neue Funktionsadresse: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Kenntnisnahme Berücksichtigung bei der Bauausführung 	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

6	Netze BW GmbH 16.11.2021	keine Einwände. Unsere Stellungnahme vom 03.01.2013 gilt weiterhin Im Plangebiet befinden sich 0,4 und 20 kV-Kabel.Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
7	IHK Bodensee-Oberschwaben 13.12.2021	Keine Anregungen Künftige Unterlagen bitte an bauleitplanung@weingarten.ihk.de	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
8	Stadt Bad Waldsee 07.12.2021	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
9	Gemeinde Altshausen 02.12.2021	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Bürger	**Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor)**	**Stellungnahme Planer / Verwaltung**	**Beschluss**